

RS UVS Tirol 2001/10/22 2001/K5/018- 1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.10.2001

Rechtssatz

§ 5 Abs 1 StVO 1960 stellt einen fixen Schlüssel zwischen Alkoholgehalt des Blutes und Alkoholgehalt der Atemluft dar, der nach gesetzlicher Vorgabe mit 2 zu 1 anzusetzen ist. Ein vom Privatgutachten angenommener Umrechnungsschlüssel von 1,7 ist daher nicht zu berücksichtigen.

Schlagworte

Umrechnungsschlüssel, Privatgutachten

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at